

Klage gegen Fairplay

Die Allianz Versicherung hat ihr Vertragskonzept „Fairplay“ offensiv bei Werkstätten beworben. Als Vorteil einer vertraglichen Zusammenarbeit zwischen dem Versicherer des Schädigers – der Allianz - und dem Auftragnehmer des Kunden – der Werkstatt - winkt eine schnelle und unkomplizierte Bezahlung der Rechnung. Das allerdings nur unter der Voraussetzung, dass freie Sachverständige und Rechtsanwälte nicht für den Geschädigten tätig werden. Der Umfang der Reparatur wird zwischen der Werkstatt und „Control Expert“, einem von der Allianz beauftragten Dienstleister, abgestimmt. Wer wird da wohl das entscheidende Wort haben, wenn es auch eine günstigere Instandsetzungsmethode gibt?

Es bedarf keiner weiteren Erläuterungen, dass dies keine Zustimmung finden kann, nicht nur aus Sicht der Rechtsanwaltschaft und Sachverständigen. Richtig trifft es den Geschädigten, der gar nicht merkt, dass seine Werkstatt auch einem anderen Herrn dient.

In der Vergangenheit war die Allianz durchaus offen für die Belange der Rechtsanwaltschaft. Für die ARGE Verkehrsrecht hatte ich deshalb zunächst im persönlichen Gespräch mit den Vertretern der Allianz den Versuch unternommen, diese von Fairplay abzubringen.

Nachdem dies erfolglos verlief, hat die ARGE Rechtsgutachten zu etwaigen UWG Verstößen in Auftrag gegeben. Eigene Kompetenz auf diesem Fachgebiet war in unseren Reihen naturgemäß nicht vorhanden. Das Ergebnis der gutachterlichen Überprüfung war überraschend deutlich: Die fachkompetenten Kollegen hatten keine Zweifel, dass durch Fairplay gleich mehrfach gegen das UWG verstoßen wird.

Im Geschäftsführenden Ausschuss der ARGE Verkehrsrecht wurde dementsprechend der Beschluss gefasst, nunmehr rechtlich gegen die Allianz vorzugehen.

Einer außergerichtlichen anwaltlichen Abmahnung leistete die Allianz keine Folge. Deshalb habe ich nun vor dem Landgericht München I Klage gegen die Allianz erhoben mit folgenden Anträgen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an dem Vorstand, zu unterlassen,**

als geschäftliche Handlung

- a) die Beauftragung von Rechtsanwälten gezielt zu behindern, indem**

- i. mit Kfz-Werkstätten Verträge über die Abwicklung von Kfz-Unfallschäden nach dem „Fairplay-Konzept“ mit den Vertragsbedingungen gemäß Anlagen K 1 und K 2 abgeschlossen werden

und/oder

- ii. Kfz-Unfallschäden nach dem „Fairplay-Konzept“ gemäß Anlagen K 1 und K 2 abgewickelt werden

und/oder

- b) das in den Anlagen K 1 und K 2 dargelegte Konzept zu Abwicklung von Unfallschäden als „Fairplay-Konzept“ zu bezeichnen und/oder zu bewerben.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher diesem aus den in Ziffer 1 beschriebenen Handlungen bereits entstanden ist oder zukünftig noch entstehen wird.

3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über Art und Umfang der in Ziffer 1 beschriebenen Handlungen zu erteilen, und zwar durch Vorlage eines Verzeichnisses, aus dem sich insbesondere ergibt,

- mit welchen Kfz-Werkstätten Verträge über die Abwicklung von Kfz-Unfallschäden nach dem „Fairplay-Konzept“ mit den Vertragsbedingungen gemäß Anlagen K 1 und K 2 vereinbart wurden, unter Angabe von Namen und Anschrift der Werkstätten,

in welchen Medien für das „Fairplay-Konzept“ gemäß Anlagen K 1 und K 2 geworben wurde, und zwar unter Angabe des Erscheinungsdatums und der Auflage.

Folgende Verstöße werden geltend gemacht:

- Boykottähnliche Maßnahme gegen Rechtsanwälte als gezielte Behinderung, §§ 3, 4 Nr. 10 UWG
- Gezielte Behinderung durch Verleiten zum Vertragsbruch, §§ 3, 4 Nr. 10 UWG

- **Irreführung durch Verwendung der Bezeichnung „Fairplay-Konzept“, §§ 3, 5 Abs. 1 UWG.**

Ein Verhandlungstermin ist angesetzt auf den 12. Januar 2012. Über den Fortgang des Prozesses werde ich Sie selbstverständlich im Verkehrsanwalt und über den Newsletter informieren.

Eine dringende Bitte an Sie: Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, bei denen nachträglich bekannt wird, dass eine Fairplay Abwicklung eine unvollständige Reparatur zur Folge hatte, informieren Sie bitte unsere Geschäftsführerin Kollegin Bettina Bachmann in Berlin. Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesagt.

Rechtsanwalt und Notar

Jörg Elsner LL.M., Hagen

Vorsitzender der ARGE Verkehrsrecht des DAV